



# Schramberg

Schwarzwaldqualität erleben

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2007 (GBl. S.135) ergeht hiermit folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Im Jahr 2023 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Stadtteilen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an Sonntagen wie folgt geöffnet sein:
  - A) in Schramberg-Tal anlässlich der Biathlon-Deutschland-Tour am Sonntag, den 26.03.2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
  - B) in Schramberg-Tal anlässlich eines Spendenlaufs am Sonntag, 22.10.2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Stadt Schramberg

Fachbereich Recht und Sicherheit

Schramberg, 10.03.2023

*Dorothee Eisenlohr*

Dorothee Eisenlohr (9. März 2023 12:19 GMT+1)

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin

#### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Schramberg, Fachbereich Recht und Sicherheit, Berneckstraße 9, Zimmer 2.06, eingesehen werden.

Große Kreisstadt Schramberg

Gisela Wegner

Berneckstraße 9 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422 29249

E-Mail: [gisela.wegner@schramberg.de](mailto:gisela.wegner@schramberg.de)

